Mereblatt über die Amsatsteuer-

2lusfuhrhändlervergütung

und

:Musfuhrvergütung

1. Rechtsquellen

a) Umfahsteuergesek vom 30. 1, 1932 (ROBI. 1 G. 39)

b) Durchführungsbest. 3. USto. v. 30. 1. 1932 (ROBI. 1 S. 45)

c) BD. über Umfaksteuervergütung vom 28. 11. 1932 (ROBI. 1 S. 536)

d) Erlaß des RFM. v. 30. 11. 1932 - S. 4165-3070 III -

II. Zwett

Durch die Bergutung ber vom Lieferer bes Ausfuhrhandlers entrichteten Umfatifeuer foll die über den Ausfuhrhandel gehende Ausfuhr ebenso gestellt werden wie die unmittelbare Ausfuhr burch ben Berffeller, um auf biefe Weife ben Ausfuhrhandel vor der Ausschaltung zu ichuken.

III. Dorausfehungen

1. Lieferung in das Ausland: liegt vor, wenn es fich um bie Erfüllung eines bereits abgeschloffenen Lieferungsgeschäftes handelt und ber Gegenstand bes Geschäfts (bie Ware) fich zur Zeit des Beginns der Erfüllung diefes Gefchaftes (Lieferung) im umfakfteuerlichen Inland und nach der Erfüllung, alfo wenn dem Erwerber die Berfügung über die Sache verschafft worden ift, im umfakfleuerrechtlichen Musland befindet.

3wei Musnahmen:

a) Lieferung an den beutschen Exporteur gilt nicht ale Musfuhr, auch wenn ber Lieferer im eigenen ober fremben Namen in bas Musland verfenbet;

b) als Ausfuhr gelten auch Lieferungsgeschäfte, bie ber Lieferer mit einem auslandifchen Erwerber abichließt, aber durch Bufendung der Bare an den inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers erfüllt.

Beifpiel: Muslandslieferungen über buchhandlerifchen Rommiffionsplak.

Alle Ausland gilt feit 15. Februar 1932 bas faatsrechtliche Musland einschließlich der deutschen Freibezirte und Bollausschluffe.

2. Berffeuerung der Borumfage : Die Lieferung an den Musfuhrbanbler (Borumfat) muß umfatfteuerpflichtig gewesen fein.

Ausnahme: Bar Borumfat auf Grund von § 7 USto. fleuerfrei, fo genügt es, wenn ber vorhergebende Borumfag fleuerpflichtig gewesen ift. Bar auch diefer gemäß § 7 USto. feuerfrei, bann beffeht tein Bergutungeanspruch.

3. Steuergutscheinverordnung: Die Bergutung wird bavon nicht berührt und ift alfo nicht bavon abbangig, daß bie für bie entrichtete Umfah-(Ausgleich-) Steuer ausgegebenen Steuergutscheine gurudgegeben werben.

IV. Bergütungsfäbiger Betrag

a) allgemeine Sandlervergutung: Fur im Inland erworbene Gegenstände wird bie Bergutung unter Bugrunde. legung des Steuerfages, dem die fleuerpflichtige Lieferung an den Ausfuhrhandler unterlag (regelmäßig 2%), von bem für die Lieferung in das Ausland erzielten Bertaufserlös ausschließlich der Beforderungs und Berficherungs toften berechnet, jeboch nur von 92% des fo gefürzten Entgelte.

I. Rechtsquellen

wie nebenstebend.

II. Zwed

Durch die Bergutung foll gur Forderung ber Musfuhr im allgemeinen die auf ben ausgeführten Gegenständen laffenbe Umfahfteuer wenigstens zu einem Teil vergutet werben. Daber besteht Bergutungsauspruch fowohl für Berfteller (Berleger) wie für Musfuhrhandler.

III. Dorausfehungen

1. Lieferung in das Musland:

wie nebenffebend.

Bon ber Musfuhrvergutung ausgenommen find bie Liefe. rungen bon

- a) in ber besonderen Musichluglifte genannten Begenffanden, 3. 3. Alltpapier - Die Gegenffande des Buchhandele fieben nicht auf ber Musichlufliffe.
- b) Begenffanden, für die eine Musgleichsteuer rudbergütet wirb.
- 2. Berffeuerung der Borumfage: es ift nicht zu prufen, ob und in welcher Sohe fur die der Ausfuhr vorangegangenen Lieferungen bes Gegenstandes felbft oder die bei feiner Erzeugung verwendeten Bestandteile, Bubehörteile und Silfestoffe im Ginzelfalle Umfanffeuer entrichtet worden ift.

Im Falle der Ausfuhr über den Ausfuhrhandel wird die Bergutung neben ber bisher. Ausfuhrhandlervergutung gewährt.

3. Cteuerguticheinverordnung:

wie nebenstebenb.

IV. Bergütungsfähiger Beirag

a) Berechnung der Bergutung: Diefe beträgt einheitlich 0,5% bes fur bie Lieferung im Ausland erzielten Bertaufeerlofes ausschließlich der Beforderungs: und Berficherungstoften, jedoch von 100 % bes fo gefürzten Entgelte.